eine Äusserungsmöglichkeit geboten worden ist.⁸¹⁵ Sie kann beispielsweise auch durch die Aufforderung zur Erstattung einer schriftlichen Stellungnahme gewährt werden.⁸¹⁶

Ein wegen Klaglosstellung eingestelltes Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden (Art. 42 Abs. 2 StGHG). Es besteht auch nicht die Möglichkeit, den Einstellungsbeschluss beim Staatsgerichtshof anzufechten, da es sich bei ihm um einen Beschluss des Gerichtshofes und nicht bloss um einen Beschluss des Präsidenten oder Vorsitzenden handelt.⁸¹⁷

V. Teilweise Klaglosstellung des Beschwerdeführers

Das Erfordernis der Vollständigkeit der Erfüllung des Klagebegehrens schliesst eine teilweise Klaglosstellung nicht aus. Wird nämlich ein (selbständiger) Teil des Spruchs des angefochtenen Bescheides beseitigt, ist der Beschwerdeführer in diesem Umfang klaglos gestellt und das Beschwerdeverfahren insoweit einzustellen. Das teilweise materielle Entgegenkommen der Behörde in einem neu erlassenen Bescheid ist von der Beseitigung eines Teiles des Beschwerdegegenstandes zu unterscheiden. Durch den neu erlassenen Bescheid tritt das vorherige Beschwerdeobjekt zur Gänze ausser Kraft, so dass es zu einer vollständigen Klaglosstellung kommt. Bescheid in einem neu erlassenen Bescheid tritt das vorherige Beschwerdeobjekt zur Gänze ausser Kraft, so dass es zu einer vollständigen Klaglosstellung kommt.

VI. Verhältnis der «Beschwer» bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses zur Klaglosstellung

Eine Klaglosstellung kann immer nur von aussen kommen. Das heisst, dass sich ein Beschwerdeführer nicht selbst klaglos stellen kann. Er kann nur klaglos gestellt werden. Eine weitere zwingende Voraussetzung für

⁸¹⁵ Vgl. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 StGHG mit § 86 VfGG, der von der Einvernehmung des Beschwerdeführers spricht.

⁸¹⁶ Siehe BuA, 45/2003, S. 53 und zur Einvernehmung des Beschwerdeführers und deren Sinn und Zweck aus österreichischer Sicht, Schwarzer, S. 11 f.

⁸¹⁷ Vgl. dazu schon vorne S. 435 ff. und die eindeutige Formulierung in § 86 VfGG.

⁸¹⁸ Schwarzer, S. 4.

⁸¹⁹ Vgl. Schwarzer, S. 4.